



## **Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über das Verfahren für die Immatrikulation, die Rückmeldung, die Beurlaubung und die Exmatrikulation an der Akademie der Bildenden Künste München**

vom 14. Dezember 2015

Aufgrund von Art. 13, 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) in der zuletzt gültigen Fassung, erlässt die Akademie der Bildenden Künste München folgende Satzung:

### **Artikel 1**

Die Satzung über das Verfahren für die Immatrikulation, die Rückmeldung, die Beurlaubung und die Exmatrikulation an der Akademie der Bildenden Künste München vom 5. Mai 2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 6. Mai 2013, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 b) erhält folgenden Wortlaut:

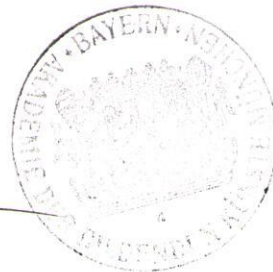
„den Nachweis über die vor Studienbeginn erfolgreich abgelegte Eignungsprüfung, die für das Semester gültig ist, für das die Anmeldung erfolgte (§§ 3 ff. Qualifikations-satzung der Hochschule in der jeweils gültigen Fassung); im Ausnahmefall (z.B. längerfristige Erkrankung, Ableistung Vorpraktikum) gilt die Eignungsprüfung auch für das Folgesemester“

### **Artikel 2**

Diese Satzung zur Änderung über das Verfahren für die Immatrikulation, die Rückmeldung, die Beurlaubung und die Exmatrikulation an der Akademie der Bildenden Künste München tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund Beschlusses des Senats vom 08.12.2015 und der Genehmigung des Präsidenten vom 14.12.2015.

München, 14.12.2015



Prof. Dieter Rehm  
Präsident der Akademie der Bildenden Künste München

Diese Satzung wurde am 14.12.2015 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 14.12.2015 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 14.12.2015.

AKADEMIE DER  
BILDENDEN KÜNSTE  
MÜNCHEN

Akademiestraße 2-4 | D-80799 München  
Tel +49.(0)89.38 52-0 | Fax +49.(0)89.38 52-206  
info@adbk.mhn.de | www.adbk.mhn.de